№ 22.

Breslauer Kreisblatt.

Dreizehnter Jahrgang.

Sonnabend, den 30. Mai 1846.

Bekanntmachungen.

In Betreff der Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar pr. betreffend die Regulirung der öffentlichen Abgaben und Leistungen bei Dismembrationen, finden wir uns zur Ergänzung resp. Abänderung früherer Verfügungen, zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

Schon in der Circular-Verfügung vom 31. Januar c. war gesagt:

1) daß eine Vertheilung der Abgaben, welche bisher von dem ungetheilten Gute zu entrichten waren, auf den Restgutsbesitzer und die Trennstückserwerber in bestimmten Beträgen nur dann statt finden kann, wenn es sich um ein für alle mal ihrem Betrage nach fixirte Abgaben handelt.

Leider ist diese Vorschrift bisher häufig übertreten worden, und es finden sich fast in alle Regulirungspläne, die uns zur Bestätigung eingereicht werden, solche Abgaben und Leistungen aufgenommen, deren Betrag unzweifelhaft veränderlich ist, und nach Zeit und Umständen erst durch besondere Repartitionen bestimmt wird. Dies gilt namentlich von den Schulabgaben, die nach Maaßgabe des Reglements von 1801 aufgebracht und vertheilt werden. Bekanntlich soll rücksichtlich derselben alle 5 Jahre eine neue Repartition vorgenommen werden, um die inzwischen vorgekommenen Veränderungen zu berücksichtigen, die aus der Entstehung neuer Possessionen, Konfessionswechsel der Stellenbesitzer, Ein- und Ausschulungen, Adjuvanten-Anstellung, Wechsel der Preise rc. entstehen können und es wäre ein unzulässiger Eingriff in die Vorschriften, nach welchen diese Repartition erfolgen soll, wenn die zur Zeit der Dismembration gezahlten Beträge jener Abgaben durch Aufnahme in den Regulirungs-Plan fixirt würden. Eine solche nicht zu rechtfertigende Fixirung würde es aber auch sein, wenn etwa ausgesprochen würde, daß auf eine Parcelle, ihrer Kleinheit wegen, gar keine Schulabgaben übergehen sollten. Denn durch dergleichen Immunitäten würde das gesetzliche Princip der Vertheilung umgestürzt werden.

Das Gesagte gilt ferner von den meisten, Gemeinde-Abgaben. Wir finden in die Regulirungs-Pläne aufgenommen, und auf die Trennstücke vertheilt, die Beiträge für den Gemeindewächter, für die Hebamme, für Gesetzsammlung und Amtsblatt, zur Erhaltung der Dorfspritze rc. Alle diese und ähnliche Leistungen ändern sich im Betrage nach Maasgabe des Bedürfnisses; und es ist eben so unzulässig, die Summen zu fixiren, welche von den Trennstücksbesitzern übernommen werden sollen, als etwa diese oder jene Parcelle von einem künftigen Beitrage ihrer Kleinheit wegen ganz zu befreien. Der Maasstab nach welchem veränderliche Gemeinde-Abgaben aufgebracht und vertheilt werden, ist überall durch Gesetz oder Ortsobservanz bestimmt, und es hat durchaus nicht in der Absicht des Gesetzes vom 3. Januar 1845 gelegen, diesen Modus zu verändern, wie dies auch nicht nur in dem Ministerial-Rescript vom 5. Juli 1845 Ministerialblatt pag. 173 pro 1845 weiter

dargethan wird, sondern auch aus den §. §. 17 und 26, des Gesetzes vom 13. Januar 1845 analog zu entnehmen ist.

Wir haben daher bereits in der Cirkular-Verfügung vom 31. Januar c. vorgeschrieben, in der Regulirungs-Verhandlung die Bestimmung aufzunehmen,

„daß überhaupt alle baaren Geld- und Natural-Abgaben und Lasten an Kirche, Pfarrer, Schule und Gemeinde auf die Trennstücksbesitzer nach demjenigen Grundsatze vertheilt werden, welcher für die Leistung einer jeden dieser Abgaben und Lasten dem Gesetze oder der Ortsverfassung zufolge feststeht.“

Da nun der Maasstab für diese gesetzliche oder observanzmäßige Aufbringungsweise der öffentlichen Leistungen und Abgaben, so weit sie nicht nach Verhältniß der Grund- oder ander Steuern repartirt werden, entweder in dem Umfange der Besitzung, oder in ihrer Ertragsfähigkeit oder in der besondern Klasse, der die Besitzung angehört gefunden wird, so genügte, daß der uns einzureichende Regulirungsplan über diese Verhältnisse der Theilstücke die nöthigen Angaben enthalte. Das Material dazu liefert theils der Vertrag, welcher angiebt, welchen Umfang in Zukunft sowohl das Restgut, als die Trennstücke haben werden; theils die für die Grundsteuervertheilung anzulegende Ertragsberechnung theils das Herkommen rücksichtlich der Klassen, welchen beide Theile nach Größe und sonstiger Eigenschaft künftig angehören werden, mag nun der abverkaufte Theil einer andern Possession zugeschlagen werden, die dadurch vielleicht in eine höhere Klasse von Stellen übergeht, oder selbst eine neue Possession zu bilden bestimmt sein. Die vorgedachten Angaben machen es zugleich überflüssig, die Quote, in der sich das Theilgut zum Ganzen verhält, ob es z. B. $\frac{1}{15}$ oder $\frac{7}{64}$ oder $\frac{1}{105}$ rc ist, anzuführen, da auch ohne dieselben eintretenden Falls das richtige Beitrags-Verhältniß aus den übrigen Umständen gefunden werden wird.

Eine Ausnahme von dem Vorstehenden, sofern es sich um unbestimmte Leistungen handelt, machen blos die Spanndienste, weil es sich hier darum handelt, daß durch die Dismembration die Möglichkeit einer Leistung ganz verloren gehen kann, an deren Erhaltung viel gelegen ist. Hier treten daher die besonderen Bestimmungen dem § 13 sequ: des Gesetzes und unserer früheren Anordnungen ein, wonach immer im Regulirungsplane gesagt sein muß, von wem künftig die auf das ungetheilte Gut fallenden Spanndienste in dem bisherigen Umfange wirklich geleistet werden sollen, oder wer bei verringerter Spannkraft den Werth der ausfallenden Fuhren zu leisten haben wird. Dagegen wird es rücksichtlich der Handdienste selten specieller Bestimmungen bedürfen, da ihre Leistung gesetzlich oder observanzmäßig normirt zu sein pflegt, worauf nur hingewiesen zu werden braucht.

Bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze werden in den Regulirungsplänen einige Abgaben und Leistungen zu namhafter Theilung kommen. Nur die Eingangs gedachten ein für allemal ihrem Betrage nach fixirten Abgaben, die durch keine Dismembration, noch durch andere Umstände eine Vermehrung oder Verminderung erleiden dürfen, sind darin aufzunehmen und auf die Theilstücke zu repartiren. Dahin gehört am häufigsten der Decem; doch finden sich auch andere, der Kirche, Pfarrer, Küster rc. zu leistende Abgaben, die diese rein reale Natur haben. Bei ihrer Vertheilung findet Anwendung, was schon früher angeordnet ist, daß nämlich die abzuzweigenden Beträge nicht zu sehr ins Kleinliche gehen dürfen, weil dies dem Berechtigten die Erhebung zu sehr erschweren würde; und hier erzeugt es auch keinen Nachtheil, zu bestimmen, daß der frühere Betrag ungetheilt auf dem Hauptgute haften, das Trennstück dagegen ganz frei bleiben solle.

Wenn nun die letzt gedachten Abgaben häufig die einzigen sein werden, für welche das früher mitgetheilte Schema mit seinen Rubriken angemessen ist, in Folge dessen uns auch bisher schon öfter Regulirungspläne vorgelegt worden sind, die nur leere Rubriken enthielten, so wünschen wir, daß von dieser Form künftig ganz abgegangen und der Regulirungsplan vielmehr in der Weise gefertigt werde, daß ersatzweise die Angaben enthält, die vorstehend für nöthig erachtet worden sind.

Beschwerden darüber, daß die Betheiligten aus § 9. der Vorladung ungeachtet zur Aufnahme der Regulirungs-Verhandlung nicht erschienen seien, sind zwar nur selten vorgekommen, doch wird es immer zweckmäßig sein, der betreffenden Vorladung die Verwarnung beizufügen, daß die Ausbleiben-

den für die Nachtheile, resp. die Regreßansprüche, die aus ihrem Ausbleiben entstehen, verantwortlich würden.

Die Regulirungsprotokolle können den Gang, der für dieselben früher angedeutet worden, behalten. Es muß aber noch bei den verschiedenen Abgaben und Leistungen, die auf dem ungetheilten Gute haften bemerkt werden, ob sie zu den ihrem Betrage nach für immer fixirten Abgaben gehören, die, wie oben bemerkt, auch in den Regulirungsplan übergehen müssen, oder zu den veränderlichen, welche nach Gesetz oder Ortsverfassung aufgebracht und vertheilt werden. Rücksichtlich ihrer darf das Protokoll selbstredend keine Bestimmungen enthalten, die dem für die Regulirungspläne aufgestellten Principe widersprechen. Wenn also über die Vertheilung solcher veränderlichen Abgaben nach deren jetziger Höhe Verabredungen getroffen werden sollen, was unter Umständen ganz angemessen sein kann, so ist dabei ausdrücklich zu bemerken, daß daraus, als aus einem Privatabkommen, kein Recht entstehe, einer anderweiten nach Umständen eintretenden und nach allgemein gültiger Bestimmung auszuführenden Repartition zu widersprechen.

Von den zwei Ausfertigungen des von uns bestätigten Regulirungsplans ist 1 Exemplar der Hypothekenbehörde zuzustellen das anderer bei den landräthlichen Akten zu behalten, nachdem der Inhalt den Betheiligten etwa durch Kurrende publicirt worden ist.

Breslau, den 5. Mai 1846. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende das Gesetz vom 3. Januar 1845 betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die deshalb aufzunehmenden Regulirungs-Verhandlungen und Vertheilungs-Pläne der Königlichen und Communal-Abgaben näher erläuternde Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen Regierung bringe ich mit Hinweisung auf die früheren Kreis-Blatt-Bestimmungen vom 21. August 1845 (Kreisblatt 1845 Nro. 34 pag. 126 — 128) vom 19. November 1845 (Kreisblatt 1845 Nro. 47 pag. 173) vom 7. Januar (Kreisblatt 1846 Nro. 2 pag. 5 — 7) und vom 7. Febr. a. c. (Kreisblatt 1846 Nro. 7 pag. 21 und 22.) zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörden; darnach bei Aufnahme der Regulirungs-Verhandlungen über die Steuer-Verhältnisse bei vorkommenden Dismembrationen zu verfahren.

Die Vertheilungs-Pläne sind fortan nicht mehr von den Orts-Polizei-Behörden anzulegen, da solche von hier aus werden formirt werden.

Um hierbei indessen nicht auf Zweifel zu kommen, und damit zeitraubende Rückfragen und Recherchen vermieden werden, erwarte ich die möglichst richtige Aufnahme der Regulirungs-Verhandlungen.

Breslau, den 27. Mai 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Dorfgerichte des Kreises weise ich an, die Klassen-Steuer-Zu- und Abgangs-Listen pro I. Semester a. c., belegt mit den Zugangs-Attesten der betreffenden Communen, in welche die in Abgang gestellten Individuen verzogen sind, bis spätestens zum 15. Juni a. c. in duplo ohnfehlbar einzureichen, weil ich mit diesem Tage, um den vorgeschriebenen Termin höheren Orts inne halten zu können, die General-Zusammenstellung formire. Die Säumigen werde ich mit dem 16. Juni c. durch Strafboten erinnern lassen.

Daß die Listen sauber geschrieben und möglichst fehlerfrei angelegt sein müssen, die Balance und die Beläge nicht fehlen dürfen, bemerke ich noch.

Sollten inzwischen die von der Königl. Regierung bis heut noch nicht zurückgelangten Entscheidungen über die Klassen-Steuer-Reclamationen pro 1846 eingehen, werde ich solche den Dorfgerichten bald zufertigen, und sind dann die genehmigten Ermäßigungen bei den Abgängen auf 6 Monate, belegt mit der Königl. Regierungs-Anweisung, zu berechnen; da die andern 6 Monate in der Zu- und Abgangs-Liste pro II. Sem. in Abgang berechnet werden.

Sollte ferner die Genehmigung zur Abgangstellung der Klassen-Steuer derjenigen Individuen, die an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben, und in der vorletzten Steuer-Stufe als Einzelnsteuernde, oder in der 12. Stufe eingeschätzt sind, ebenfalls inzwischen eingehen, werde ich solche den Dorfgerichten gleichfalls noch communiciren, und sind die diesfallsigen Abgänge dann wie die Ermäßigungen auf 6 Monate in Abgang zu berechnen.

Die Formirung der Klassen-Steuer-Zu- und Abgangslisten ist indessen nicht aufzuhalten; sondern so weit anzulegen, daß die etwa noch eingehenden Genehmigungen der Klassen-Steuer-Reclamationen, oder der Abgänge der Klassen-Steuer der Krieger bei den Abgängen am Schlusse nachgetragen werden, oder aber wenn diese Genehmigungen bis zum 15. Juni c. nicht eingehen sollten, dann abgeschlossen werden können. Breslau den 25. Mai 1846. Kgl. Landrath, Graf Königsdorff.

Von einem ehemaligen Rittergutsbesitzer der Provinz Schlesien ist dem Königl. Ministerio des Innern der anliegende Aufsatz:

„Ueber das Verfahren, aus Kartoffelsamen völlig ausgewachsene und reife Kartoffeln zu ziehen" eingereicht, und von der Redaction der Annalen der Landwirthschaft in das 1. Heft des achten Bandes derselben aufgenommen worden.

Da dieser Aufsatz überhaupt insbesondere aber für alle diejenigen, welche Versuche mit Kartoffelsamen anstellen, von Interesse ist, so wird das Königl. Landrathsamt im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern veranlaßt, dafür zu sorgen, daß der Inhalt durch die dazu geeigneten Zeitschriften und Localblätter im dortigen Kreise weitere Verbreitungen halte.

Nach erfolgter Circulation erwarten wir diesen Erlaß zurück.

Breslau den 20. Mai 1846 Königl. Regierungs-Präsidium. gez. (v. Kottwitz.)

Vorstehenden Erlaß des Königl. Regierungs-Präsidii bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 24. Mai 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachstehend verzeichnete Garde-Landwehr-Männer sind bestimmt, im Fall einer in diesem Jahre stattfindenden Königs-Revue, derselben beizuwohnen, und wird der Termin später noch bekannt gemacht und die betreffenden Einberufungs-Ordres noch zugefertigt werden.

Sollte einer oder der Andre einen triftigen Reclamationsgrund haben, so ist mir derselbe, von der Orts-Polizei-Behörde gehörig bescheinigt, zeitig genug einzureichen, und werde ich alsdann denselben nach Möglichkeit befürwortet, der betreffenden Militair-Behörde zur weitern Entscheidung zufertigen.

Christian Hoffmann in Bettlern; Christian Schröter in Schmolz; David Hoffmann in Oltaschin; Daniel Patzeck in Zindel; Gottlieb Mentzel in Seschwitz; Karl Guder in Gr. Schottgau; Karl Preisler in Albrechtsdorf; Florian Schneider in Schosnitz; Johann Baum in Wiltschau; Wilhelm Leschner in Schliesa; Gottfried Zappe in Silmenau; Joseph Haubitz in Oltaschin; Ernst Gnichwitz in Lehmgruben; Joseph Klose in Höfchen; Karl Kruppe in Gr. Masselwitz; Franz Salasky in Steine; Franz Gleis in Weigwitz; Joseph Benkel in Herrmansdorf Heinrich Karpe in Klettendorf; Gottlieb Geisler in Bogenau; David Warkus in Rothsürben; Robert Winkler in Kl. Gandau; Friedrich Pattke in Schosnitz; August Brendel in Gabitz; Ernst Berntsch in (Kriblowitz) Virraden; Joseph Weiß in Altscheitnig; August Schirdewahn in Pellanowitz; Ferdinand Zimmer in Tschechnitz; Franz Sternitzke in Boguslawitz; Gottfried Barras in Schosnitz; Joseph Speer in (Kriblowitz) Virraden; Gottlieb Hein in Strachwitz; Karl Marotschke in Kl. Sägewitz.

Breslau den 25. Mai 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Den verehrlichen Kreisbewohnern empfehle ich meine Druckerei und Färberei zu geneigter Beachtung, und verspreche die billigsten Bedingungen. Insbesondere mache ich auf den Druck von Schürzen und allen Sachen von Leinwand aufmerksam.

Johann Nagelfeldt,
Färbermeister in Breslau, Schweidnitzer Straße Nr. 44 oder Hummerei Nr. 35.

Wirthschafts-Verkauf.

Eine neu gebaute Wirthschaft, wozu 9 Morgen Acker gehören, ist in Rothsürben aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft giebt der Kretschmer am Orte.

Vom 28. Mai ab sind auf der Scholtisei in Groß Oldern Runkelrüben-Pflanzen,
von der rothen und gelben Tellerrübe, von der rothen und gelben über der Erde wachsenden Turnipsrübe, von der veredelten rothen und gelben, über der Erde wachsenden Säbelrübe und von der ächten weißen schlesischen Zucker-Runkel-Rübe billigst zu haben.

Friedrich Gustav Pohl.

Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.